

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Bezirkseinsatzleitung

Julia Santer

Telefon +43 5372 606 0
Fax +43 5372 606 746070
bh.ku.corona@tirol.gv.at

An die Gemeinden im Bezirk Kufstein

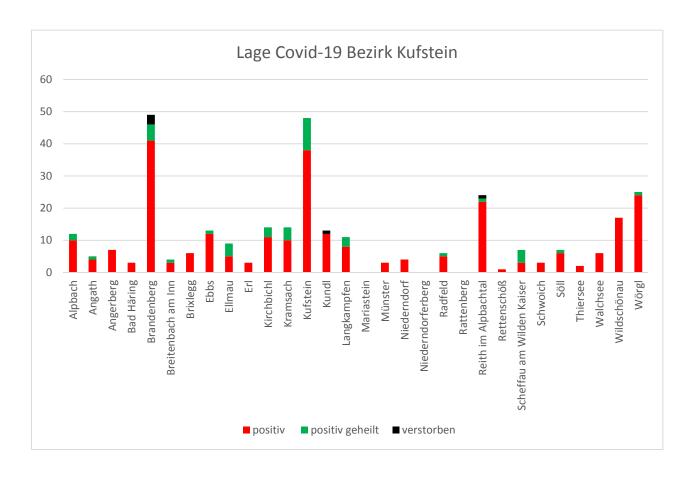
Gemeindeinformation betreffend Corona

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Kufstein, 31.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Lage zu SARS COV-2 infizierten Personen, positiv geheilten und verstorbenen darf zur Kenntnis gebracht werden:



Bozner Platz 1, 6330 Kufstein, Österreich | http://www.tirol.gv.at/bh-kufstein Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter https://www.tirol.gv.at/information

Gemeinde	positiv	positiv geheilt	verstorben
Alpbach	10	2	
Angath	4	1	
Angerberg	7		
Bad Häring	3		
Brandenberg	41	5	3
Breitenbach am Inn	3	1	
Brixlegg	6		
Ebbs	12	1	
Ellmau	5	4	
Erl	3		
Kirchbichl	11	3	
Kramsach	10	4	
Kufstein	38	10	
Kundl	12		1
Langkampfen	8	3	
Mariastein			
Münster	3		
Niederndorf	4		
Niederndorferberg			
Radfeld	5	1	
Rattenberg			
Reith im Alpbachtal	22	1	1
Rettenschöß	1		
Scheffau am Wilden Kaiser	3	4	
Schwoich	3	0	
Söll	6	1	
Thiersee	2		
Walchsee	6		
Wildschönau	17		
Wörgl	24	1	1
Gesamt	269	42	6

6 Personen verstorben

Brandenberg (3), Kundl (1), Reith im Alpbachtal (1), Wörgl (1)

Versorgung

Ab morgen, 01.04.2020, erfolgt die Auslieferung der Bedarfsgüter für die Ärzte durch Mitarbeiter der Straßenmeistereien Kufstein und Wörgl direkt an die Gemeindevertreter mit der Bitte um Aushändigung an die jeweiligen Ärzte.

Hiezu erfolgte zumindest teilweise eine telefonische Info durch die S4s der Bezirkshauptmannschaft Kufstein (Bernhard Weiß und Julia Santer).

Für die Verteilung an die Ärzte durch die Gemeinden, darf im Anhang die "Bezirksliste Kufstein" für die Auslieferung des Basispaketes (erfolgt zusätzlich zu den noch ausstehenden Bedarfsgütern), übermittelt werden.

Wir bedanken uns schon im Vorfeld für die gute Zusammenarbeit.

Osterfeuer

Zudem darf darüber informiert werden, dass die im Rahmen der Osterfeierlichkeiten geplanten Feuer heuer verboten werden (sog. Osterfeuer).

Begründungen dazu: Gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes ist das Verlassen das Hauses nur aus triftigen Gründen zulässig; die Brandgefahr; vermehrte Alarmierungen (über 20 im Vorjahr in Verbindung mit Osterfeuern) und damit Bindung von Einsatzkräften.

Mit besten Grüßen!
Für den Bezirkshauptmann
Julia Santer